

Lohntabelle ab 1. Mai 2006

Die Lohntabelle gilt für alle ArbeiterInnen (Lehr- linge), die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören. Die Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Die festgelegten Löhne sind Bruttolöhne (Fest- löhne). Sie gelten für eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden/Woche. Die wöchentliche Nor- malarbeitszeit ist auf fünf Tage aufzuteilen.

Tageslohn = Monatslohn : 22
Stundenlohn = Monatslohn : 173
Überstundenzuschlag = 50 % des Stundenlohnes

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 18,94.

Fremdsprachenzulage: Arbeitnehmer der Lohn- gruppen 1. Service und 2. Beherbergung, die über so ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, daß sie den betrieblichen Notwendig- keiten entsprechen, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Lohnzuschlag von monatlich € 28,39, sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Teilzeitbeschäftigung: Punkt 6 „Teilzeitbe- schäftigung“ lit. a - d lauten:

a) Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäf- tigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.

b) Ab 1.1.2006 beträgt der Mindestlohn gem. Punkt 6 lit. b des Kollektivvertrages für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe € 25,60 pro Tag für Arbeitnehmer, die kürzer als ein Kalendermonat beschäftigt werden. **Ab** 1.1.2007 € 26,21

c) BedienerInnen, AbwäscherInnen, WäscherIn- nen, BüglerInnen und NäherInnen können auch stundenweise, mindestens nach der Lohntabelle, entlohnt werden.

d) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bleibt die Anwendung des von den kollektivvertragsschlie- ßenden Parteien jeweils vereinbarten Lohnab- kommens jedenfalls unberührt.

e) Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Jahresremuneration: Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate un- unterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 % des jeweiligen Mindestmo- natsbezuges (Tariflohnes), jedoch maximal bis zur Höhe des zweifachen tatsächlichen Lohnes für die Normalarbeitszeit.

Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszuge- hörigkeit - Dienstzeitzulage:

(Sondervereinbarung für Niederösterreich zu Punkt 7b des Bundeskollektivvertrages.)

Pkt. 7b, 1. Satz des Kollektivvertrages für Arbei- ter im Hotel- und Gastgewerbe, räumlich bezo- gen auf das Bundesland Niederösterreich, wird wie folgt geändert:

Als Anerkennung für langjährige Dienste (ein- schließlich Lehrzeit) im selben Betrieb erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn je nach ununterbrochener Dienstzeit

1. nach 3-jähriger Dienstzeit auf 101,5 %
 2. nach 6-jähriger Dienstzeit auf 103 %
 3. nach 9-jähriger Dienstzeit auf 104,5 %
 4. nach 12-jähriger Dienstzeit auf 106 %
 5. nach 15-jähriger Dienstzeit auf 107,5 %
 6. nach 18-jähriger Dienstzeit auf 109 %
 7. nach 21-jähriger Dienstzeit auf 110,5 %
 8. nach 24-jähriger Dienstzeit auf 112 %
- des Kollektivvertragslohnes.

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG alleine be- gründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung in- folge längerer Betriebszugehörigkeit. Die übrigen Bestimmungen des Punktes 7b des Kollektivvertrages bleiben unverändert.

Die nach diesem Punkt des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatslöhne sind jeweils auf 10 Cent-Beträge aufzurunden.



Ferialpraktikanten: Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten.

Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

Lehrlingsentschädigung:

1. Lehrjahr	467,--
2. Lehrjahr	525,--
3. Lehrjahr	638,--
4. Lehrjahr	690,--

Dienstkleidungspauschale: € 32,75

Dienstkleidungspauschale bei Doppellehre: € 49,13

Das erhöhte Dienstkleidungspauschale gilt für die Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau oder den vierjährigen Lehrberuf Gastronomiefachmann/frau.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die NÖ Gebietskrankenkasse (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen Beschäftigten im Beherbergungsbereich, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen) und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von Vorschreibetrieben sind für diese Zeiten Änderungsmeldungen abzugeben.

Vom Trinkgeldpauschale ausgenommen sind Lehrlinge. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrling-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten.

Trinkeldaufzeichnungen sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum um 50 Prozent über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

MINDESTLOHN (FESTLOHN)		Monatslohn €	Stundenlohn €
1.	Service		
1.1.	Mître d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.504,--	8,69
1.2.	Mître d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.446,--	8,36
1.3.	Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier=Weinkellner mit LAP* im Lehrberuf Restaurantfachmann (Kellner)	1.367,--	7,90
1.4.	Demi chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP*	1.292,--	7,47
1.5.	Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP* im 2. Praxisjahr	1.205,--	6,97
1.6.	Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP* im 1. Praxisjahr	1.192,--	6,89
1.7.	Kellner (Servierkraft) ohne LAP*, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.175,--	6,79
1.8.	Kellner (Servierkraft) ohne LAP*, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.146,--	6,62
2.	Beherbergung		
2.1.	Chefportier (Chefrezeptionist)	1.502,--	8,68
2.2.	Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier; Gouvernante	1.301,--	7,52
2.3.	Portierassistent (Rezeptionsassistent), Lohndiener	1.193,--	6,90
2.4.	Betriebsassistent**	1.176,--	6,80
2.5.	Zimmerdienst, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.165,--	6,73
2.6.	Zimmerdienst, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.145,--	6,62
3.	Küche		
3.1.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens 5 Köche), Küchenleiter	1.700,--	9,83
3.2.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften, Sous-Chef, Küchenchefstellvertreter	1.566,--	9,05
3.3.	Alleinkoch, Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanger, Entremetier, Rôtisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch), Küchenwirtschafter	1.407,--	8,13
3.4.	Koch mit LAP*; Küchenfleischer, Commis de cuisine	1.291,--	7,46
3.5.	Koch mit LAP* im 2. Praxisjahr	1.203,--	6,95
3.6.	Koch mit LAP* im 1. Praxisjahr	1.189,--	6,87
3.7.	Koch ohne LAP*, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.179,--	6,82
3.8.	Koch ohne LAP*, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.112,--	6,43
4.	Andere Tätigkeiten		
4.1.	Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso	1.113,--	6,43
4.2.	Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso	1.077,--	6,23
4.3.	Wäscher, Bügler, Näher	1.072,--	6,20
4.4.	Hilfskräfte in allen Bereichen	1.070,--	6,18

* LAP = Lehrabschlussprüfung bzw. Schulabschluss gem. § 34 a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

** mit einschlägiger berufsvorbereitender Schule



GAST & WIRT

Service der Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
 der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,
 T 02742/851 19611 bzw. 19612, F 02742/851 19619, e-mail: tf1@wknoe.at
<http://wko.at/noe/gastronomie> bzw. <http://wko.at/noe/hotellerie>